

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen allgemein bildenden Schulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Dr. Birgit Mett

Telefon: 0385 / 588-7500

AZ: VII-C19-H43

E-Mail: B.Mett@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 24.04.2020

Wiederaufnahme des Schulbetriebs an den allgemein bildenden Schulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

auf der Basis der Erfahrungen und der Rückmeldungen der vergangenen Tage erhalten Sie dieses Hinweisschreiben. Für die einen mag dieses Hinweisschreiben eine Vergewisserung der abgeschlossenen Planungen an der Schule sein und andere bekommen eventuell weitere Anregungen.

Für alle Planungen an Ihrer Schule ist sowohl die Allgemeinverfügung vom 17.04.2020 als auch der Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17.04.2020 verbindlich. Der Infektionsschutz hat nach wie vor oberste Priorität.

Die Woche vom 20.04.2020 bis zum 24.04.2020 galt der Vorbereitung der Wiederaufnahme des Schulbetriebs. Zu planen waren und sind u. a.:

- a) die Notfallbetreuung ab dem 27.04.2020
- b) der Lehrkräfteeinsatz und die Raumplanung für den prüfungsvorbereitenden Unterricht bzw. Konsultationen ab dem 27.04.2020 für:
 - Jahrgangsstufe 10 an Regionalen Schulen und Gesamtschulen,
 - Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 am Gymnasium, die die Mittlere Reife anstreben,
 - Jahrgangsstufe 12 an den regulären Gymnasien und den Gesamtschulen,

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
 - für alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
 - Jahrgangsstufe 11 an regulären Gymnasien und Gesamtschulen sowie Jahrgangsstufe 12 an Abendgymnasien.
- c) der Lehrkräfteeinsatz und die Raumplanung ab dem 04.05.2020 für Jahrgangsstufen und qualifikationsrelevante Jahrgänge der allgemein bildenden Schulen, die im nächsten Schuljahr ihre Prüfungen ablegen:
- Jahrgangsstufe 9 Regionale Schulen, Gesamtschulen, Förderschule Lernen und ÜFZ,
 - Jahrgangsstufe 11 reguläres Gymnasium und Gesamtschule,
 - Jahrgangsstufe 12 Abendgymnasium.
 - in der Jahrgangsstufe 11 an regulären Gymnasien und Gesamtschulen sowie Jahrgangsstufe 12 an Abendgymnasien, deren Noten Teil der Abiturgesamtnote sind (wechselt sich Präsenz- und Fernunterricht).
- d) der Lehrkräfteeinsatz und die Raumplanung ab dem 04.05.2020 für:
- die 4. Jahrgangsstufe der Grundschule
 - alle 4. Jahrgangsstufen an Förderschulen, die nach dem Grundschulrahmenplan unterrichtet werden.
- e) ein Pausenplan
- f) ein Plan für die Einnahme der Schulspeisung
- g) Aufsichtspläne (für das Eintreffen der Schülerinnen und Schüler, die Pausen, den Sanitärbereich, die Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr)
- h) ein Einsatzplan der Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte im Homeoffice (für die Schülerinnen und Schüler, die sich nicht in der Schule befinden)
- i) ein Einsatzplan der Lehrkräfte im Homeoffice zur wöchentlichen direkten Kontaktaufnahme mit Schülerinnen und Schülern, z. B. in Form von Eltern-Kind-Gesprächen oder Feedbackgesprächen (siehe Anlage 1 „Planungshilfen“).

1. Schulorganisation

Grundsätzlich gilt, dass alle Klassen, Lerngruppen und Kurse, die mehr als 15 Schülerinnen und Schüler umfassen, geteilt werden. Es sollen sich nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schüler in einem Raum befinden und es ist ein Mindestabstand von 1,5 m sicherzustellen. Um dies zu organisieren, sind alle Räume der Schule entsprechend zu nutzen. Die so neu zusammengesetzten Lerngruppen sind möglichst konstant zu belassen.

1.1. Darstellung von pädagogischen Möglichkeiten in Partner- und Gruppenarbeiten

Partner- und Gruppenarbeit stellt ein wichtiges pädagogisches Instrument dar. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie ist es unter bestimmten Bedingungen ggf. möglich, diese Unterrichtsform zu nutzen. Hierbei sind die bereits veröffentlichten Regelungen des Hygieneplans Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu beachten:

„Partner- und Gruppenarbeit stellen eine besondere Herausforderung dar. Ein Beispiel der Ermöglichung ist eine weitläufige Sitzanordnung ohne Tische. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird hierzu ein gesondertes Hinweisschreiben versenden. Hauswirtschaftsunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt.“

Für die Durchführung von Partner- und Gruppenarbeit kann die Umsetzung der folgenden Maßgaben sinnvoll sein. Abhängig von der Größe des Klassenraumes sind nur maximal 15 Schülerinnen und Schüler pro Raum zugelassen. Auch bei Partner- und Gruppenarbeiten muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Daher bietet sich in großen Räumen (Aula, Foyer, Atrium, Turnhalle, Mensa etc.) an, ohne Mobiliar zu arbeiten. In kleineren Räumen dagegen ist das Mobiliar eher ein Garant dafür, den Mindestabstand einzuhalten. Partner- und Gruppenarbeiten sind möglich, indem sich Schülerinnen und Schüler z. B. im Stuhlkreis mit Mindestabstand befinden (siehe Anlage 2 „Möglichkeiten von Gruppen- und Partnerarbeit unter Coronabedingungen“). Partner- und Gruppenarbeiten können auch auf dem Schulhof im Freien abgehalten werden, solange das Wetter es erlaubt und der Abstand eingehalten wird.

1.2. Notfallgruppen für die Jahrgangsstufen 1 bis 6

Die Notfallbetreuung soll sich grundsätzlich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit erstrecken. Abhängig von der Größe des Klassenraumes sind maximal 15 Schülerinnen und Schüler zur Betreuung in Notfallgruppen zulässig. Die Betreuung in der Notfallgruppe kann dann auch jahrgangsübergreifend stattfinden. Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist grundsätzlich auch im Schulbetrieb ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Klassen- und Aufenthaltsräume sind entsprechend der Abstandsregeln einzurichten.

Die Gruppenzusammensetzungen in der Notfallbetreuung sollen so konstant wie möglich bleiben. Das bedeutet, dass die Kinder möglichst in derselben Gruppe von denselben Bezugspersonen betreut werden.

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Für die Sanitärräume muss eine Aufsicht gewährleistet sein. Der Aufenthalt im Freien ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen unkritisch.

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

2. Unterrichtsorganisation

Die Unterrichtsorganisation erfolgt gemäß der Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-Co V-2 vom 23. April 2020 (Anlage 3 „Mantelverordnung allgemein bildende Schulen“) und der Schuldatenschutzverordnung vom 23. April 2020 (Anlage 4 „Schuldatenschutzverordnung“). Diese Verordnung beinhaltet Änderungen zu folgenden Verordnungen:

- Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019
- Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014
- Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012
- Kontingentstundentafelverordnung vom 27. April 2009
- Schulpflichtverordnung vom 23. Dezember 1996.

Für die Grundschulen ist die Frage der Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 von besonderem Interesse. Zur Aufnahme der Schülerinnen und Schülern der künftigen Jahrgangsstufe 1 wurde die Schulpflichtverordnung vom 23. Dezember 1996 entsprechend angepasst.

Die oben genannten Verordnungen sind an allen Schulen umzusetzen.

In der 18. Kalenderwoche folgt ein weiteres Hinweisschreiben mit Möglichkeiten und Vorschlägen zur Unterrichtsorganisation ab dem 04.05.2020.

2.1. Lernstandserhebung und Leistungsbewertung

Bei der Lernstandserhebung und der Leistungsbewertung sind verpflichtend die Änderungen der Leistungsbewertungsverordnung anzuwenden.

2.2. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Für jene Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die an den Abschlussprüfungen teilnehmen, ist mindestens eine begleitende Förderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache vorzuhalten. Die begleitende Sprachförderung sollte prioritär der Vorbereitung auf die deutschsprachigen Prüfungen dienen.

Unter Umständen ist zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Prüfungen vereinzelt auch Nachteilsausgleiche mit Blick auf einen pädagogischen Förderschwerpunkt, z. B. durch das Einrichten von mehr Zeit für das Leseverstehen oder die Schreibleistung, gewährt werden können.

Sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt werden können, werden für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die die 10. Jahrgangsstufe besuchen und zur Feststellungsprüfung zugelassen sind, die Feststellungsprüfungen stattfinden. Die Durchführung der Prüfungen wird durch die jeweils zuständige Schulbehörde in Absprache mit der obersten Schulbehörde geregelt.

Für Schülerinnen und Schüler, die keine Abschlussklassen besuchen, kann zunächst ein weiterer Wechsel zwischen Präsenz- und digitalem Unterricht stattfinden. Während der

Präsenzphasen werden Lernmaterialien besprochen, Unterstützungsangebote vorbereitet und Aufgaben in die Ergebnissicherung gebracht. Selbstverständlich sollte während der digitalen Lernphase eine fortwährende Erreichbarkeit der DaZ-Lehrkraft gegeben sein, je nachdem über welche technischen Voraussetzungen die Schule verfügt (Telefon, E-Mail, Homepage - Dateimanager, SchulCloud, Skype etc.).

Nach der vollständigen Wiederaufnahme des Unterrichts findet zunächst eine Lernfortschrittsdiagnostik statt. Diese dient ausschließlich der weiteren Unterrichtsgestaltung mit Blick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, entweder in Form der Intensivförderung oder der begleitenden Förderung. Der sprachensible Unterricht wird unter Nutzung des binnendifferenzierten Arbeitens fortgesetzt.

2.3. Förderung von Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht

Der Anspruch auf gemeinsamen Unterricht wird für Schülerinnen und Schüler während der Schulschließung grundsätzlich gewährleistet. Dabei kann die Förderung in Form telefonischer oder digitaler Beratung durch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen durchgeführt werden oder durch Bereitstellung differenzierter Lern- und Arbeitsmaterialien. Die Arbeitsmaterialien werden auf der Grundlage eines fachlichen Austauschs der Klassenleitung mit Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen erarbeitet und an die entsprechenden Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler angepasst.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten diese differenzierten Förderangebote je nach technischen Voraussetzungen per E-Mail, über die Schulhomepage oder per Post.

Eine Reflektion der Lernergebnisse findet seitens der Lehrenden statt. Somit kann weiterhin eine adäquat angepasste Förderung ermöglicht werden.

3. Prüfungsvorbereitende Angebote/Konsultationen

Grundlage für den Infektionsschutz in der Schule ist der Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17.04.2020.

Die Schülerinnen und Schüler sind in Schülergruppen (max. 15 Schülerinnen und Schüler) einzuteilen. Die zugewiesenen Gruppen, der Raum-, Stunden- und Hygieneplan sowie die Wegführung sind den Schülerinnen und Schülern bei Betreten der Schule am 27.04.2020 mitzuteilen.

Es ist darauf zu achten, dass prüfungsvorbereitende Angebote/Konsultationen aus Infektionsschutzgründen zeitversetzt geplant werden.

Am 27.04.2020 und auch nach dem 27.04.2020 sind die Schülerinnen und Schüler mindestens in ihrer jeweils ersten Unterrichtsstunde umfassend über die Hygieneregeln im Rahmen der prüfungsvorbereitenden Angebote/Konsultationen zur Mittleren-Reife-Prüfung sowie zur Abiturprüfung zu informieren und zu belehren. Der Organisationsplan für die Prüfungen ist den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Jahrgangsstufen, sobald und soweit er vorliegt, mitzuteilen.

Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsverordnungen sind ausdrücklich zu beachten.

Die Studienbücher sind an die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12/13 auszuteilen.

Die prüfungsvorbereitenden Angebote/Konsultationen finden ausschließlich in den Prüfungsfächern statt. Im Prüfungsfach Sport findet keine praktische Prüfung statt.

Es wird dringend empfohlen, sich am Klassenraumprinzip zu orientieren. Die Räume sollen möglichst weit voneinander entfernt liegen. Die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Schülergruppen sollen durch wenige Raumwechsel minimiert werden. Auf dem Schulhof werden für die einzelnen Gruppen unterschiedliche Bereiche definiert.

Mögliche Organisationsformen der prüfungsvorbereitenden Angebote/Konsultationen für die Jahrgangsstufe 10 (siehe Anlage 5 „Rahmenempfehlung Mittlere Reife“) und für die Jahrgangsstufe 12/13 (siehe Anlage 6 „Rahmenempfehlung Abitur“) sind exemplarisch beigefügt. Die tatsächliche Umsetzung kann durch die Schule unter pädagogischen Aspekten organisiert werden.

Im Rahmen der individuellen Förderung können darüber hinaus auch für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 sowie der Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien unter den gleichen Maßgaben Konsultationen durchgeführt werden.

Bei der Gestaltung von Angeboten und Konsultationen ab dem 04.05.2020 in diesen Jahrgangsstufen können sich Präsenzunterricht und digitaler Unterricht bei Bedarf abwechseln und ergänzen.

Für die Organisation der Prüfungen wird es ein gesondertes Hinweisschreiben geben. Die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 an keiner Prüfung teilnehmen, sind gesondert zu belehren.

3.1. Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern

Für die Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, gelten die Regelungen gemäß Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17.04.2020 Nummer 6. Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist bei Antragsstellung glaubhaft zu machen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Der Antrag kann auch formlos erfolgen.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden weiterhin im Rahmen des häuslichen Lernens auf die Prüfungen vorbereitet. Sofern technisch möglich und bei Einverständnis aller Beteiligten (Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler), ist die Video-Aufzeichnung von Anleitungen und Lösungswegen, ein Streaming des prüfungsvorbereitenden Unterrichts oder die Online-Teilnahme via Videokonferenz umzusetzen. In jedem Fall findet eine regelmäßige telefonische Beratung/Rückmeldung durch die Klassenlehrerinnen und -lehrer, Tutorinnen und Tutoren sowie die Fachlehrkräfte statt.

3.2. Einsatz der Lehrkräfte

Lehrkräfte aus Risikogruppen oder mit Vorerkrankungen müssen nicht in der Schule präsent sein, sondern können bei Einverständnis der Beteiligten telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet werden.

Konferenzen des Prüfungsausschusses sowie der Fachprüfungsausschüsse sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bei Einverständnis der Beteiligten sind Telefon- und Videokonferenzen zu bevorzugen.

Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und an eine vorher vereinbarte Adresse (E-Mail-Adresse) zu senden und mit einer Widerspruchsfrist von zwei Stunden zu versehen. Gehen in der Frist keine Widersprüche ein, gelten die Beschlüsse als gefasst. Bei Widerspruch ist ein erneuter Beschluss zu fassen.

Für die Lehrkräfte, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, gelten die Regelungen gemäß Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17.04.2020 Nummer 6. Lehrkräfte, die aufgrund des Schutzstatus nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, stehen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern beim häuslichen Lernen, für Verwaltungsaufgaben zur Entlastung der Schulleitung sowie zur Korrektur schriftlicher Prüfungen zur Verfügung.

Sofern technisch möglich und bei Einverständnis der Beteiligten, können die Lehrkräfte, die vor der Schulschließung im Unterricht eingesetzt waren und sich aufgrund des Schutzstatus derzeit im Homeoffice befinden, per Videokonferenz der Schülergruppe in der Schule zugeschaltet werden. Zusätzlich ist dann eine Aufsicht führende Lehrkraft zur Sicherstellung des Hygieneplans in der Lerngruppe anwesend.

Die Lehrkräfte sollen im Rahmen der prüfungsvorbereitenden Angebote/Konsultationen wie folgt eingesetzt werden:

Rang 1:

- die in den betroffenen Schülergruppen auch für den regulären Fächereinsatz im Schuljahr eingesetzt waren und sich nicht im Schutzstatus befinden,
- die in den betroffenen Schülergruppen auch für den regulären Fächereinsatz im Schuljahr eingesetzt waren, sich im Schutzstatus befinden und freiwillig für den Präsenzunterricht und die Prüfungsdurchführung zur Verfügung stehen,

Rang 2:

- die in den betroffenen Schülergruppen nicht für den regulären Fächereinsatz im Schuljahr eingesetzt waren, sich nicht im Schutzstatus befinden, über die entsprechende Lehrbefähigung sowie über Erfahrungen in der Prüfungsvorbereitung und -durchführung verfügen,
- die in den betroffenen Schülergruppen nicht für den regulären Fächereinsatz im Schuljahr eingesetzt waren, sich im Schutzstatus befinden, freiwillig für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, über die entsprechende Lehrbefähigung sowie über Erfahrungen in der Prüfungsvorbereitung und -durchführung verfügen,

Rang 3:

- die in den betroffenen Schülergruppen nicht für den regulären Fächereinsatz im Schuljahr eingesetzt waren, sich nicht im Schutzstatus befinden, über die entsprechende Lehrbefähigung verfügen, aber keine Erfahrungen in der Prüfungsvorbereitung und -durchführung haben,
- die in den betroffenen Schülergruppen nicht für den regulären Fächereinsatz im Schuljahr eingesetzt waren, sich im Schutzstatus befinden, freiwillig für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, über die entsprechende Lehrbefähigung verfügen, aber keine Erfahrungen in der Prüfungsvorbereitung und -durchführung haben.

Sollten keine Lehrkräfte entsprechend dieser Rangfolge zur Verfügung stehen, erfolgt eine Meldung an die zuständige Schulbehörde. Diese prüft die Absicherung der prüfungsvorbereitenden Angebote/Konsultationen durch Reservelehrkräfte anderer Schulen.

Jede Schule kann gemäß § 39a Schulgesetz im Rahmen ihrer Selbstständigkeit und der Gegebenheiten vor Ort eigene Entscheidungen treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett

Landesschulrätin